

**24. Änderungssatzung vom _____
der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis
vom 07. Oktober 1999**

Aufgrund von § 7 Absatz 3 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 14. Februar 2023 mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 24. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 07. Oktober 1999 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 1 Satz 1 erhält neue folgende Fassung und Satz 2 wird neu eingefügt

(1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Stadt Troisdorf, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Stadt Troisdorf wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen an den Rat zu wenden. Der Antrag muss in Textform eingereicht werden.

§ 6 Absatz 1 aus dem ehemaligen Satz 2 wird Satz 3

§ 6 Absatz 3 Satz 2 wird neu eingefügt

(3) Anregungen und Beschwerden, die unleserlich oder nicht namentlich gekennzeichnet (anonym) sind oder deren Einsender nicht erkennbar ist, werden dem Rat nicht vorgelegt.

§ 16 Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden formal vollzogen durch die Bereitstellung im Internet (www.troisdorf.de). Die nachrichtliche Hinweisbekanntmachung auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse erfolgt als komplette Veröffentlichung der Bekanntmachung im wöchentlich erscheinenden Rundblick, Ausgabe Troisdorf, als Amtsblatt der Stadt Troisdorf.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 24. Änderungssatzung vom _____ der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 07. Oktober 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Troisdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den _____
Stadt Troisdorf

Alexander Biber
Bürgermeister